



## Positionspapier der Stadtwerke München GmbH zur Förderung der Biomasse als iKWK

Lobbyregisternummer (national): R000611

## I. Einleitung

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist ein zentrales Instrument der deutschen Energiepolitik zur Förderung einer effizienten und klimafreundlichen Energieversorgung. Durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen wird der Brennstoff optimal genutzt, was erhebliche Primärenergieeinsparungen und CO<sub>2</sub>-Reduktionen ermöglicht. Das KWKG schafft Anreize für Investitionen in KWK-Anlagen und Infrastruktur und ist damit ein wesentlicher Hebel für kommunale Energieversorger wie die SWM. Mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 und dem Grundsatz, die Energiewende durch den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, gewinnt die Rolle des KWKG weiter an Bedeutung. Um diese Ziele zu erreichen, sehen wir großes Potenzial in der Erweiterung der nachhaltigen Biomasseförderung nach den Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 der RED III im KWKG – als Beitrag zur Energie- und Wärmewende.

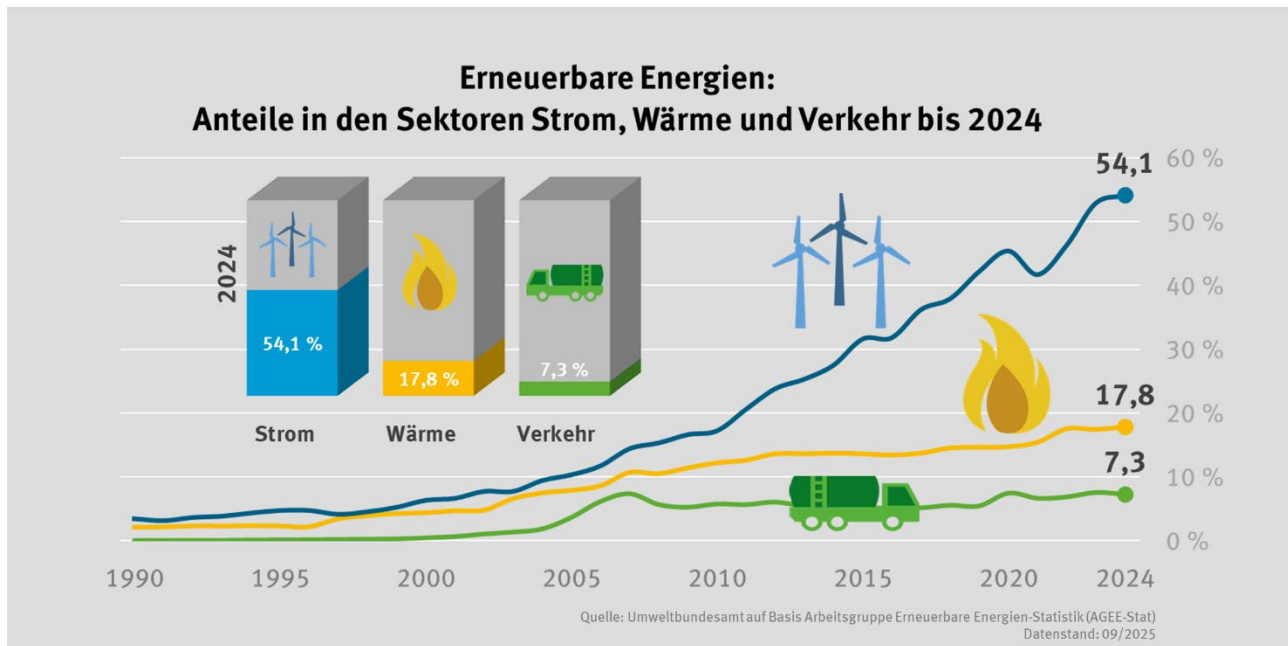
## II. Unsere Empfehlung: Ausweitung der iKWK Anlagen nach § 7a um Biomasse aus nachhaltigen Quellen

### 1. Beitrag zur Klimaneutralität

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 41 % des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Während der Anteil erneuerbarer Energien im Stromsektor in den letzten zehn Jahren stark gestiegen ist und 2024 bereits 54,1 % erreicht hat, bleibt die Entwicklung im Wärmebereich deutlich zurück: Der Anteil erneuerbarer Energieträger liegt hier aktuell bei nur 17,8 %. Laut Umweltbundesamt muss der Wärmesektor deutlich stärker in den Fokus rücken, um das Ziel von 30 % erneuerbarer Wärme bis 2030 zu erreichen. Zwar wächst der Beitrag von Geothermie und Umweltwärme (Wärmepumpen) – von unter 4 % im Jahr 2000 auf über 11 % heute –, doch reicht dies nicht aus, um die Ziellücke zu schließen.<sup>1</sup> Wir sehen daher großes Potenzial in der Aufnahme von Biomasse als innovative erneuerbare Wärme gemäß iKWK nach § 7a KWKG. Der Einsatz von Biomasse muss dabei den gültigen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) entsprechen und insbesondere die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 dieser Richtlinie erfüllen. Biomasse nach diesen Kriterien ist eine etablierte, verfügbare und steuerbare erneuerbare sowie treibhausgasarme Wärmequelle, die in ihren Gesamtkettenemissionen den anderen innovativen Wärmequellen in nichts nachsteht.

---

<sup>1</sup> Alle vorangegangenen Zahlen stammen vom Umweltbundesamt „Erneuerbare Energien in Zahlen“: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick>



## 2. Gesetzliche Kohärenz

Biomasse ist bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unter § 3 Nr. 21 als erneuerbare Energie definiert: „Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie“. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Definition des EEG als Orientierung heranzuziehen, um eine konsistente Behandlung von Biomasse als erneuerbare Energie auch im KWKG sicherzustellen.

Zudem erfüllt Biomasse als treibhausgasarme Energiequelle die Anforderungen nach § 2 Absatz 9 KWKG. Die Aufnahme von Biomasse als innovative erneuerbare Wärme gemäß iKWK-Anlage im KWKG würde somit die Kohärenz zwischen thematisch verwandten Gesetzen stärken.

Darüber hinaus ergibt sich eine gesetzliche Stringenz aus § 28 der KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusVO). Diese Vorschrift verpflichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Rahmen der Evaluierung nach § 34 Absatz 2 KWKG den Stand der Dekarbonisierung der Wärmenetze festzustellen und „geeignete Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung der Biomasse zur Optimierung von Systemen mit größeren Anteilen erneuerbarer Wärme“ zu prüfen. Damit erkennt der Gesetzgeber ausdrücklich die Rolle von Biomasse als potenziellen Hebel für die Dekarbonisierung an. Die Aufnahme von nachhaltiger Biomasse als innovative Wärme die gemäß § 7a KWKG gefördert werden kann, ist folglich nicht nur sachgerecht, sondern entspricht der gesetzlich vorgegebenen Evaluierungsaufforderung und setzt deren Zielsetzung konsequent um.

## 3. Nachhaltigkeit und EU-Konformität (RED III)

Die EU-Richtlinie 2023/2413 (RED III) setzt klare Leitplanken für die nachhaltige Nutzung von Biomasse. Nach Erwägungsgrund 10 und Artikel 3 Absatz 3 gilt das Prinzip der Kaskadennutzung: Holzbiomasse soll entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert

eingesetzt werden – von Holzprodukten über Recycling bis hin zur Bioenergie. Zudem schreibt Artikel 29 vor, dass Nachhaltigkeitskriterien für Anlagen ab 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung gelten. Über Artikel 29 wird somit sichergestellt, dass große Anlagen, die unter die Systematik von § 7a KWKG fallen, nur nachhaltige Biomasse verwenden. Eine Aufnahme der Biomasse als iKWK-Anlage nach § 7a des KWKG kann somit im Einklang mit den Vorgaben der RED III erfolgen, da diese bereits den Rahmen für eine nachhaltige und volkswirtschaftlich sinnvolle Nutzung für Großanlagen vorgibt. Der aktuelle Referentenentwurf zur Änderung der Biomasseverordnung beispielsweise setzt diese Vorgaben in nationales Recht um.

#### 4. Volkswirtschaftliche Effizienz und Systemnutzen

Die Einbindung von Biomasse als innovative erneuerbare Wärme in einem iKWK-System garantiert eine passgenaue und volkswirtschaftlich effiziente Nutzung. Biomasse-Großanlagen werden dort eingesetzt, wo andere erneuerbaren Technologien wirtschaftlich nicht sinnvoll oder technisch nicht möglich sind. Dies ist in industriellen Systemen der Fall, die hohe Temperaturen bei gleichbleibenden Bedingungen benötigen und somit auf das Wärmeträger-Medium Dampf zurückgreifen müssen, wie z.B. für Prozesswärme bei Babynahrung und Chemieindustrie oder für bestehende Dampfnetze in der Fernwärmeversorgung, die mittels Solarthermie, Geothermie und Umweltwärme nicht dekarbonisiert werden können. So bleibt der Ausbau anderer Technologien wie Wärmepumpen attraktiv, während Biomasse gezielt als Ergänzung eingesetzt werden kann.

#### WIR FORDERN FOLGENDE ERGÄNZUNG IM KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ (KWKG):

##### § 7a Bonus für innovative erneuerbare Wärme (KWKG)

(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. **Innovative erneuerbare Wärme im Sinne dieses Gesetzes umfasst Wärme aus Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme und Biomasse, soweit deren Einsatz den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) entspricht und die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 dieser Richtlinie erfüllt.** Besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1 gleichzustellen. Der Zuschlag beträgt [...]

(3) § 2 Nummer 12, 13, 16, § 19 Absatz 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 der KWK-

Ausschreibungsverordnung sind entsprechend anzuwenden. **§ 2 Nummer 12 Buchstabe a gilt nicht für Biomasse als innovative erneuerbare Wärme nach Absatz 1.**

## **Juristische Begründung:**

### **1. Systematische Kohärenz**

Die Ergänzung stellt die Einheitlichkeit zwischen KWKG und EEG sicher. Biomasse ist bereits in § 3 Nr. 21 EEG als erneuerbare Energie definiert. Eine Aufnahme in § 7a KWKG verhindert Rechtsunsicherheit und schafft ein konsistentes Verständnis für die Förderung innovativer KWK-Systeme. Die Definition stimmt zudem überein mit der Begriffsdefinition von innovativen KWK-Systemen nach § 2 Nr. 9 KWKG.

### **2. EU-Rechtskonformität**

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse (Art. 29) und zur Anwendung des Prinzips der Kaskadennutzung (Art. 3 Abs. 3). Durch den Verweis auf RED III wird sichergestellt, dass die nationale Regelung unionsrechtskonform ist und keine beihilferechtlichen Risiken entstehen.

### **3. Zweckmäßigkeit und Zielerreichung**

Die Aufnahme von Biomasse als iKWK-Komponente unterstützt die Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele (30 % erneuerbare Wärme bis 2030, Klimaneutralität bis 2045). Biomasse ist eine steuerbare, sofort verfügbare erneuerbare Wärmequelle und ergänzt Technologien wie Wärmepumpen dort, wo diese technisch oder wirtschaftlich nicht einsetzbar sind (z. B. industrielle Dampfsysteme).

## **III. Zusammenfassung**

Die Aufnahme von Biomasse als iKWK-Anlage in § 7a KWKG ist ein wirksamer Hebel, um die Wärmewende voranzubringen und das Ziel von 30 % erneuerbarer Wärme bis 2030 zu erreichen. Gleichzeitig sichert die in § 7a angelegte Beschränkung auf Anlagen größer 50 MW die Einhaltung der RED III-Nachhaltigkeitskriterien und des Prinzips der Kaskadennutzung, welche nur für große Anlagen gelten. Auch volkswirtschaftlich ist die Nutzung in großen und damit besonders effizienten Anlagen mit hohem Wärmenetzbezug sinnvoll. Dies stellt sicher, dass Biomasse ausschließlich dort eingesetzt wird, wo sie ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.